Gegenwartsfragen des liechtensteinischen Privat- und Wirtschaftsrechts

Herausgegeben von
BENEDIKT MARXER,
FRITZ REICHERT-FACILIDES
und ANTON K. SCHNYDER

Mohr Siebeck

Gegenwartsfragen des liechtensteinischen Privat- und Wirtschaftsrechts

Referate und Diskussionsberichte
des rechtsvergleichenden Kolloquiums
in Vaduz/Fürstentum Liechtenstein
30. September und 1. Oktober 1996

herausgegeben von
Benedikt Marxer
Fritz Reichert-Facilides
und
Anton K. Schnyder

Mohr Siebeck

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Gegenwartsfragen des liechtensteinischen Privat- und Wirtschaftsrechts: Referate und Diskussionsberichte des rechtsvergleichenden Kolloquiums in Vaduz/Fürstentum Liechtenstein, 30. September und 1. Oktober 1996 / hrsg. von Benedikt Marxer ... – Tübingen: Mohr Siebeck, 1998
ISBN 3-16-146875-9 / eISBN 978-3-16-163106-1 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

© 1998 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Bembo gesetzt, auf archivfähiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Weissenstein, Pforzheim gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

Vorwort der Herausgeber

Dieses Werk enthält die Ergebnisse der jüngsten von inzwischen vier wissenschaftlichen Zusammenkünften, die sich mit ausgewählten Gegenwartsfragen des Rechts der Wirtschaft in Europa befaßten. Das verknüpfende Element ist persönlicher Natur, nämlich die jeweilig maßgebliche (Mit-)Befaßtheit von Fritz Reichert-Facilides und Anton K. Schnyder. Thematisch ging es 1991 in Florenz – damals mitgetragen durch Hans Ulrich Jessurun d'Oliveira – sowie 1992 in Hamburg um das europäische Kollisionsrecht des Versicherungsvertrages. 1994 wurde in Innsbruck der umfassendere Bereich des internationalen Verbraucherschutzrechts – mit privatrechtlicher Schwerpunktgebung – behandelt; Mitveranstalter waren Helmut Heiss und Bernhard Rudisch. Die – erstmalige – Repräsentanz Liechtensteins auf diesem Kongreß – durch den verstorbenen Landgerichtsvorstand Dr. Franz Rederer – führte in der Folge zu dem Konzept, eines der nächsten Symposien dem Recht des Fürstentums zu widmen; das geschah mit der hier dokumentierten Zusammenkunft. Ein zweifacher Kerngedanke war – und ist – bestimmend. Zum einen geht es darum, die außerhalb der Landesgrenzen kaum entwickelte Kenntnis des liechtensteinischen Rechts zu fördern. Das erscheint umso mehr geboten, als es sich bei dem kleinen Staat um einen gewichtigen internationalen Finanzplatz – mit an die 100.000 ausländisch beherrschten Sitzgesellschaften – handelt. Zum zweiten – mit dem ersten Aspekt zusammenhängend – gilt es, die Zugehörigkeit Liechtensteins zu dem als »deutscher Rechtskreis« geläufigen Phänomen der vergleichenden Jurisprudenz deutlich zu machen. Der Rechtskreis weist auch innerhalb einer wachsenden gesamteuropäischen Privatrechtsordnung eigene Kohärenz und eigenen Stil auf. Dies bewußt und lebendig zu erhalten, ist nach Ansicht der Veranstalter ein Gegenwarts- und Zukunftsanliegen, auch und gerade in Anbetracht des unterschiedlichen europarechtlichen Status' der vier dazugehörigen Staaten.

Initiative und erste Durchführungsimpulse für diesen liechtensteinischen Rechtskongreß – nach unserer Kenntnis: die erste internationale Veranstaltung solcher Art im Fürstentum überhaupt – gehen wesentlich zurück auf den schon erwähnten allzu früh heimgegangenen Franz Rederer. Wir haben uns bemüht, sein Vermächtnis zu vollziehen.

Dank schulden wir, wie sich versteht, in erster Linie der Frau Referentin und den Herren Referenten sowie den Herren Diskussionsberichterstattern. Gesellschaftlicher Höhepunkt der Tagung war der Empfang durch Seine Durchlaucht Fürst Hans-Adam von Liechtenstein auf Schloß Vaduz. In materieller Hinsicht sind wir der Fürstlichen Regierung, aber auch der Liechtensteinischen Landesbank AG für ihre großzügige Förderung aufrichtig verbunden. Mäzen für die Drucklegung dieses Buches ist Herr Fürstlicher Kommerzienrat Ehrensenator Prof. DDr. Herbert Batliner, Rechtsanwalt in Vaduz.

Vaduz, Innsbruck, Basel

Benedikt Marxer
Fritz Reichert-Facilides
Anton K. Schnyder

Inhaltsübersicht

Vorwort der Herausgeber III

Inhaltsverzeichnis VII

Benedikt Marxer, Vaduz
Das Verfassungs-, Privat- und Prozessrecht des Fürstentums Liechtenstein – eine tour d'horizon 1

Peter Schierscher, Schaan
1. Diskussionsbericht 9

Fritz Reichert-Facilides, Innsbruck
Durchgriffshaftung im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht 15

Daniel Reichert-Facilides, Berlin
Prozeßrechtliche und kollisionsrechtliche Fragen des umgekehrten Durchgriffs 27

Joseph Legerer, Innsbruck
2. Diskussionsbericht 35

Jürgen Basedow, Berlin
Liechtensteinisches Kollisionsrecht – Kodifikationsbedarf zwischen Bergidyll und Finanzoase 41

Monique Jametti Greiner, Bern/Thun
Das neue liechtensteinische IPR-Gesetz aus schweizerischer Sicht 55

Axel Flessner, Berlin
Interessenjurisprudenz im internationalen Privatrecht von Liechtenstein 73

Alexander Appel, Schaan
3. Diskussionsbericht 81

Anton K. Schnyder, Basel
Finanzmarktrecht im Fürstentum Liechtenstein 87

Bernhard Rudisch, Innsbruck
Produktvielfalt und Produktdifferenzierung auf einem verbraucherorientierten Kapitalmarkt 99

Helmut Heiss, Innsbruck, und Bernhard Lorenz, Bregenz/Vaduz
Aufsicht über Versicherungsvermittler? Europaweite Gesetzgebungsüberlegungen 133

Boris Wenger, Basel
4. Diskussionsbericht 175

Daniel Girsberger, Zürich
Kreditsicherheiten im Lichte der neueren europäischen Insolvenzübereinkommen 183

Peter Schierscher, Schaan
5. Diskussionsbericht 203

Materialien 209

Referenten und Diskussionsberichterstatter 238

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber III

Inhaltsübersicht V

Benedikt Marxer, Vaduz
Das Verfassungs-, Privat- und Prozessrecht des Fürstentums Liechtenstein – Eine tour d'horizon

I. Übersicht Verfassungsrecht 1
II. Übersicht Privatrecht 3
III. Übersicht Prozessrecht 5

Peter Schierscher, Schaan
Erster Diskussionsbericht

I. Die Einführung des Anwaltszwanges de lege ferenda und die Zulassung ausländischer Anwälte in Liechtenstein 9
II. Das Vermittleramtsgesetz 11
III. Die Problematik der Rezeption ausländischen Rechts durch das Fürstentum Liechtenstein 12
IV. Die Verfassungsdiskussion in Liechtenstein 13
V. Ratifikation des Luganer-Übereinkommens seitens des Fürstentums Liechtenstein? 14

Fritz Reichert-Facilides, Innsbruck
Durchgriffshaftung im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht

I. Vorbemerkung 15
II. Durchgriffshaftung im deutschen, österreichischen und schweizerischen Recht 16

1. Allgemeines 16
2. Durchgriffsarten 17
III. Durchgriffshaftung im liechtensteinischen Recht 17
1. Allgemeines zum liechtensteinischen Rechtsquellenbefund 17
2. Allgemeines zum liechtensteinischen Gesellschaftsrecht 18
3. Liechtensteinische Rechtsprechung und Literatur zur Durchgriffshaftung 20
4. Ausländische Rechtsprechung zur liechtensteinischen Durchgriffshaftung 22
IV. Ergebnisse 25

DANIEL REICHERT-FACILIDES, Berlin
Prozeßrechtliche und kollisionsrechtliche Fragen des umgekehrten Durchgriffs

I. Rahmenbedingungen 28
II. Prozessuale Fragen 30
III. Kollisionsrechtliche Anknüpfung 32

JOSEPH LEGERER, Innsbruck
Zweiter Diskussionsbericht

I. Der Stellenwert von *obiter dicta* des FL OGH bei der Rechtsfortbildung 35
II. Die kollisionsrechtliche Anknüpfung des umgekehrten Durchgriffs 36
III. Der Gerichtsstand des Hauptanspruchs als Gerichtsstand des Anspruches aus dem umgekehrten Durchgriff? 37
IV. Stellung der Gläubiger und Begünstigten der Anstalt zueinander im Fall des umgekehrten Durchgriffs 38

JÜRGEN BASEDOW, Hamburg
Liechtensteinisches Kollisionsrecht – Kodifikationsbedarf zwischen Bergidyll und Finanzoase

I. Regelungsbedürfnis 41
II. Der wirtschaftliche und gesellschaftliche Hintergrund 43
III. Kontinuität und Anlehnung an Österreich 46
IV. Das liechtensteinische Gesetz und die internationale Kollisionsrechtsvereinheitlichung 49
V. Ausblick 53

Monique Jametti Greiner, Bern/Thun
Das neue liechtensteinische IPR-Gesetz
aus schweizerischer Sicht

I. Bemerkungen zur Struktur des Gesetzes 56
1. Parallelität zwischen internem und internationalem Recht 56
2. Grundsatz des internationalen Privatrechts 58
3. Verhältnis des IPRG zu anderen Rechtserlassen 61
II. Einzelfragen und Lücken 62
1. Amtswegige Ermittlung ausländischen Rechts 62
2. Fehlende Normierung allgemeiner Rechtsanwendungsregeln 64
III. Grenz- bzw. Abgrenzungsprobleme 65
1. Intertemporalrecht 65
2. Gesellschaftsrecht 66
IV. Verständlichkeiten 67
V. Wünsche an unsere liechtensteinischen Nachbarn 70

Axel Flessner, Berlin
Interessenjurisprudenz im internationalen Privatrecht
von Liechtenstein

I. Interessenjurisprudenz 73
II. Privatautonomie 74
III. Infrastruktur 77
IV. Wirtschafts- und Sozialpolitik 78
V. Sprache 79

Alexander Appel, Schaan
Dritter Diskussionsbericht

I. Strukturelle und inhaltliche Einzelfragen zum IPRG 81
II. Ausreichende Berücksichtigung des supranationalen IPR durch das IPRG? 82
III. Zur Frage eines Beitritts Liechtensteins zum Luganer Übereinkommen 83

Anton K. Schnyder, Basel
Finanzmarktrecht im Fürstentum Liechtenstein

I. Vorbemerkung und Übersicht 87
II. Liechtensteinische Wirtschaftsordnung für Finanzdienstleistungen 88
1. Banken und Finanzgesellschaften 88
2. Anlagefonds 90
3. Versicherungen 91
4. Sorgfaltspflicht bei Finanzgeschäften 94
III. »Europäisierung« des liechtensteinischen Finanzplatzes 95

Bernhard Rudisch, Innsbruck
Produktvielfalt und Produktdifferenzierung auf einem verbraucherorientierten Kapitalmarkt

I. Einleitung 99
II. Grundlagen 100
1. Definitionen 101
2. Problemstellung 104
III. Investitionsmöglichkeiten nach liechtensteinischem Recht 104
1. Allgemeines 104
2. Regelungsinteressen aus Sicht des Verbrauchers 105
3. Spezielle Regelungen 106
4. Einfluß des allgemeinen Privatrechts sowie des einschlägigen Berufs- und Organisationsrechts 108
IV. Zur internationalen Dimension: Einflüsse der Europäisierung des Kapitalmarkts 109
1. Das Ziel 109
2. Der Weg 110
V. Zusammenfassung und Ausblick 132

Helmut Heiss, Innsbruck, und Bernhard Lorenz, Bregenz/Vaduz
Aufsicht über Versicherungsvermittler?
Europaweite Gesetzgebungsüberlegungen

I. Der europarechtliche Rahmen legislativer Aktivitäten 133
1. Die Rechtsgrundlagen 133
2. Der Inhalt der durch die EG-Empfehlung erstrebten Harmonisierung 138

II. Zur legistischen Umsetzung der EG-Empfehlung, insbesondere aus der Sicht des Fürstentums Liechtenstein 158
1. Exkurs: Das Versicherungsrecht des Fürstentums: *lex lata* und *lex ferenda* 158
2. Vorschlag für ein (liechtensteinisches) Landesgesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsvermittlung 161

Boris Wenger, Basel
Vierter Diskussionsbericht

I. Regelungsbedarf auf dem Markt für Versicherungsvermittler? .. 175
II. Zu hohe Anforderungen an nebenberufliche Vertreter durch das Versicherungsvermittler-Aufsichtsrecht? 178
III. Zu den Adressaten von Finanzdienstleistungs-Aufsichtsrecht 180
IV. Liechtenstein als künftiges Zentrum des europäischen Bank- und Versicherungswesens? 181

Daniel Girsberger, Zürich
Kreditsicherheiten im Lichte der neueren Europäischen Insolvenzübereinkommen

I. Gegenstand der Untersuchung 183
II. Rezeptionsvorbilder für das Liechtensteinische Internationale Insolvenzrecht 184
III. Wirkungen grenzüberschreitender Insolvenzverfahren im Ausland 186
1. Nationales Recht 186
2. Europäische Insolvenz-Übereinkommen 188
IV. Kreditsicherungsrechte an Auslandvermögen 190
1. Wirkungserstreckung auf Sachen, die mit Kreditsicherheiten belastet sind, aus der Sicht des Staates des (Haupt-) Insolvenzverfahrens 190
2. Wirkungserstreckung auf Sachen, die mit Kreditsicherheiten belastet sind, aus der Sicht des Staates des Lageorts 192
3. Privilegierung inländischer Gläubiger 193
4. Lösung der Europäischen Insolvenz-Übereinkommen 194
V. Problem der Beurteilung des Lageorts 196
VI. Kollisionsrecht 197
VII. Anrechnungs- und Ablieferungspflicht 198
VIII. Folgerungen 200

Peter Schierscher, Schaan
Fünfter Diskussionsbericht

I. Zur Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren 203
II. Einstweiliger Rechtsschutz gegen ausländische Insolvenzverwaltungen 205
III. Die Behandlung von Sicherungsrechten im internationalen Insolvenzverfahren 206
IV. Zur Ratifikation des Istanbul-Übereinkommens 207

Materialien 209

Gesetz vom 19. September 1996 über das internationale Privatrecht, LGBl 1996 Nr 194 210

Gesetz vom 30. Oktober 1996 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl 1997 Nr 19 230

Referenten und Diskussionsberichterstatter 238

Das Verfassungs-, Privat- und Prozeßrecht des Fürstentums Liechtenstein

Eine tour d'horizon

Benedikt Marxer

Meine geschätzten Damen und Herren, mein Beitrag soll als Einführung verstanden werden. Es wird eher ein leichter Beitrag sein. An die inländischen Juristen beginne ich mit einer Entschuldigung: Für Sie wird meine Einführung nicht viel Neues bringen; sie ist vor allem dazu gedacht, unsere ausländischen Gäste auf unser Thema einzustimmen. Mein Vortragsthema soll eine tour d'horizon sein.

I. Übersicht Verfassungsrecht

Lassen Sie mich an den Beginn den verfassungsrechtlichen Teil setzen.

Verfassungsrechtlich ist das Fürstentum eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. Die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volk verankert und wird von beiden nach Maßgabe der Verfassung ausgeübt.

Liechtenstein hebt sich von den monistisch konzipierten Staaten, bei welchen die Staatsgewalt vom Volk ausgeht oder diese in der Nation begründet gesehen wird, ab. Die zweifache Verankerung der Staatsgewalt bzw. die Teilung der Staatsgewalt zwischen dem Fürsten und dem Volk bringt es mit sich, daß sowohl dem Fürsten wie auch dem Volk Souveränitätsrechte zukommen und beide als primäre Staatsorgane Träger originärer Hoheitsgewalt sind.

Der Fürst erlangt seine Stellung im Wege erblicher Thronfolge. Der zweite Souverän, das Staatsvolk, wird durch die sogenannte Aktivbürgerschaft gebildet, die juristisch das ganze Volk vertritt. Zur Wahrnehmung der politischen Rechte ist es erforderlich, daß ein Landesangehöriger das 20. Lebensjahr vollendet und seinen ordentlichen Wohnsitz im Lande hat und nicht vom Wahl- oder Stimmrecht ausgeschlossen ist.

Grundsätzlich bedürfen die Staatsgeschäfte der Zusammenwirkung beider Souveränitätsträger, wobei verfassungsrechtlich letztlich keiner dem anderen seinen Willen aufzwingen kann. Insoweit besteht der Zwang, sich zu einigen. Die liechtensteinische Verfassungsform wird gleichnishaft als elliptische Staatsform mit zwei Brennpunkten beschrieben.

Nach der Verfassung ist der Landtag das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen und dazu berufen, die verfassungsmäßigen Rechte und Interessen des Volkes im Verhältnis zur Regierung wahrzunehmen und darüber hinaus das Wohl des Fürstlichen Hauses und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die in der Verfassung niedergelegten Grundsätze möglichst zu fördern. Der Landtag besteht aus 25 Abgeordneten, sie werden vom Volk im Wege des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Stimmrechtes gewählt. Es gilt ein Verhältniswahlsystem. Das Oberland und das Unterland bilden je einen Wahlbezirk. Auf das Oberland entfallen 15 und auf das Unterland 10 Abgeordnete.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Landtages zählen die verfassungsmäßige Mitwirkung an der Gesetzgebung, die Mitwirkung bei der Abschließung von Staatsverträgen, die Festsetzung des jährlichen Voranschlages und die Bewilligung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben. Dem Landtag steht das Recht der Kontrolle über die gesamte Staatsverwaltung einschließlich der Justizverwaltung zu.

Zur Einleitung des Verfassungs- und Gesetzgebungsprozesses ist beim Landtag ein Initiativantrag einzubringen. Das Recht der Initiative steht dem Landesfürsten im Form von Regierungsvorlagen, dem Landtag selbst sowie den Landesbürgern zu. Eine Verfassungsinitiative des Volkes muß von 1500, eine einfache Gesetzesinitiative von 1000 Wahlberechtigten unterstützt sein.

Jede Initiative bedarf der Zustimmung des Landtages, ferner der Sanktion des Landesfürsten, der Gegenzeichnung des Regierungschefs und schließlich der Kundmachung im Landesgesetzblatt.

Die Notwendigkeit der landesfürstlichen Sanktion als Voraussetzung für die Gültigkeit eines Gesetzes ist absoluter Natur. Die Verweigerung der Sanktion kommt demnach einem absoluten Veto gleich und kann nicht durch einen Beharrungsbeschluß des Landtages oder etwa durch eine Volksabstimmung ersetzt werden.

Erlauben Sie mir an dieser Stelle einen völkerrechtlichen Einschub. Liechtenstein hat das Erste Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention ratifiziert. Nach seinem Art 3 besteht die Verpflichtung, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, die die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Organe gewährleisten. Ob die landesfürstliche Sanktion mit absolutem Vetorecht dieser Bestimmung entspricht, wird sich im Falle einer Beschwerde vor den Straßburger Menschenrechtsschutzorganen weisen. Immerhin kann die Sanktion mit absoluter Vetowirkung als mit einem demo-

kratischen Rechtsstaat und insbesondere der Herrschaft des Rechts unvereinbar angesehen werden können. Andererseits kann das absolute Veto gerade auch zur Verhinderung von Verfassungs- und Völkerrechtsverletzungen dienen. So etwa hat der Landesfürst kürzlich seine Sanktion zu einem Gesetz verweigert, das die rückwirkende Inkraftsetzung von materiell-strafrechtlichen Vorschriften vorsah.

II. Übersicht Privatrecht

Um allen drei Kapiteln meiner Einführung zeitlich ungefähr dieselbe Aufmerksamkeit widmen zu können, lassen Sie mich auf den privatrechtlichen Teil überleiten. Hier beginne ich mit einem geschichtlichen Abriß:

Auf dem Gebiet des heutigen Fürstentums Liechtenstein galt etwa ab dem 9. Jahrhundert alemannisches Gewohnheitsrecht, das sogenannte Landrecht, welches später im Schwabenspiegel niedergeschrieben wurde. Ab dem 14. Jahrhundert gewann das gemeine Recht – Verschmelzung von rezipiertem römischem Recht mit deutschem Gewohnheitsrecht – ständig an Bedeutung. Ab ca. 1530 wurde den Landsbräuchen nachgelebt.

Liechtenstein erlangte seine Souveränität im Jahre 1806 durch die Aufnahme in den napoleonischen Rheinbund. Nach dessen Zerfall war Liechtenstein Mitglied des Deutschen Bundes. Aufgrund seiner geographischen Lage war es jedoch isoliert und hatte wenig Nutzen aus den Zollvereinigungen. Es lehnte sich stark an Österreich an und rezipierte in der Folge auch das österreichische Privatrecht. 1812 wurde das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch mit Ausnahme des Erbrechts ohne Änderung rezipiert. Ferner wurden die Hofdekrete, die das ABGB fortbildeten, automatisch auch in Liechtenstein übernommen. Diese automatische Rezeption wurde 1843 beendet. Die Übernahme österreichischen Privatrechts erfolgte nunmehr in Stufen. So wurde insbesondere 1846 das Erbrecht des ABGBs rezipiert.

Auf der Ebene des Deutschen Bundes wurde das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch 1865 in Kraft gesetzt.

Nach dem ersten Weltkrieg löste sich das Fürstentum von Österreich und wandte sich der Schweiz zu. Es wurde in den Zwanzigerjahren dieses Jahrhunderts damit begonnen, anstelle des österreichischen schweizerisches Privatrecht zu rezipieren. Automatisch rezipiert wurde und wird schweizerisches Bundesrecht aufgrund der mit der Schweiz bestehenden Wirtschaftsverträge. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind jedoch weitgehend dem öffentlichen, insbesondere auch Verwaltungsrecht zuzuordnen, sodaß ich an dieser Stelle nicht näher darauf einzugehen habe.

Auf dem Gebiete des Privatrechts rezipierte Liechtenstein zunächst 1922 in praktisch unveränderter Form das Sachenrecht sowie die Einleitungsartikel

des schweizerischen ZGB. Bei der Einführung des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) erfolgte im Personenrecht eine sehr enge Anlehnung an das schweizerische Vorbild, im Gesellschaftsrecht wurde schweizerisches Recht in lediglich abgeschwächter Form übernommen. Mit dem Personen- und Gesellschaftsrecht ist der liechtensteinische Gesetzgeber von der Leitidee einer idealen Rezeption abgekommen und hat sich nicht mehr daran orientiert, die Fassung des Originals möglichst beizubehalten oder nur aus sehr wichtigen Gründen davon abzuweichen.

In den Siebzigerjahren wurde das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch umfangreich novelliert. 1974 wurde das Arbeitsvertragsrecht, 1975 das Mieterschutzrecht nach schweizerischem Vorbild ins ABGB eingefügt. Das Ehegesetz vom 1974 orientierte sich sowohl am schweizerischen als auch am österreichischen Recht. 1976 wurden die bekannten drei Teilnovellen des österreichischen ABGBs von 1914, 1915 und 1916 weitgehendst übernommen. Insbesondere wurde das liechtensteinische Obligationenrecht wiederum dem österreichischen ABGB angeglichen. Insgesamt erfolgte in dieser Zeit eine Rückbesinnung auf das österreichische Rezeptionsvorbild. 1988 und 1993 wurden umfangreiche Änderungen im Bereich des Rechtes zwischen Eltern und Kindern sowie des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechtes vorgenommen, wiederum nach österreichischem Vorbild.

Liechtenstein hat 1926 mit der Einführung des Personen- und Gesellschaftsrechts als einziger kontinentaleuropäischer Staat das Treuhandrecht kodifiziert. Dabei diente das common law als Rezeptionsgrundlage. Die Bestimmungen über die Treuhänderschaft erfuhren 1928 eine Ergänzung durch die Kodifikation des Rechtes des Treuunternehmens. Das Treuunternehmensgesetz wurde in der Absicht geschaffen, eine neue privatrechtliche Organisationsform für Unternehmen einzuführen.

Mit dem Abschluß des EWR-Abkommens hat ein zusätzlicher Rechtsbereich Eingang ins liechtensteinische Privatrecht gefunden. Das EWR-Recht entfaltet ohne besonderen nationalen Transformationsakt vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an als Völkerrecht auch innerstaatliche Wirksamkeit. Das EWR-Recht ist self-executing, soweit sein Sinn darin liegt, den Rechtssubjekten Rechte zu gewähren und Pflichten aufzuerlegen und außerdem die betreffenden Bestimmungen vorbehaltlos und klar genug gefaßt sind, um von den Gerichten und Verwaltungsbehörden im konkreten Einzelfall angewandt werden zu können. Erfordern EWR-Bestimmungen demgegenüber Durchführungsmaßnahmen auf dem Weg der innerstaatlichen Rechtsetzung, so sind sie nicht unmittelbar anwendbar. Als Grundsatz kann im EWR-Rechtsbereich gelten, daß Verordnungen unmittelbar anwendbar sind, nicht jedoch Richtlinien.

Allein aus der Entstehungsgeschichte des liechtensteinischen Privatrechts wird ersichtlich, daß der Rechtsanwender vor nicht einfach zu lösenden Auslegungsproblemen steht. Zumindest drei Rechtskreise – Österreich,

Schweiz, common law – dienten dem liechtensteinischen Privatrecht als Rezeptionsgrundlage. Nur in den jeweiligen Anfängen fand eine vollkommene Rezeption statt, später jeweils nur eine abgeschwächte. Die Fortentwicklung des Rechts des Ursprungslandes wurde demnach nicht oder zumindest nicht vollständig mitvollzogen. Die Normen aus den verschiedenen Rechtsbereichen fügen sich nicht nahtlos als ein geschlossenes Ganzes zusammen. Eine besondere Schwierigkeit stellen die vielen Kettenverweisungen, vor allem im Personen- und Gesellschaftsrecht, dar. Letztlich darf auch nicht vergessen werden, daß die Rechtsstreitigkeiten, wie sie vor den liechtensteinischen ordentlichen Gerichten ausgetragen werden, eine Fülle internationaler Anknüpfungspunkte haben, sodaß dem IPR eine herausragende Bedeutung zukommt.

III. Übersicht Prozeßrecht

Im dritten Teil meiner Einführung darf ich Ihnen eine Übersicht über das liechtensteinische Prozeßrecht geben. Zunächst galt in Liechtenstein die Allgemeine Gerichtsordnung 1781 sowie eine Fürstliche Verordnung aus dem Jahre 1857 über das summarische Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten. Nach der großen Privatrechtsrezeption durch die stufenweise Inkraftsetzung des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches in Liechtenstein entsprach es der rechtspolitischen Logik, auch die neue österreichische Zivilprozeßordnung und Jurisdiktionsnorm zu übernehmen. Die Rezeption von 1912 wich dabei naturgemäß insoweit von der österreichischen Vorlage ab, als dort Bestimmungen über die örtliche und sachliche Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte enthalten waren. Liechtenstein bildet einen einzigen Gerichtsbezirk, sodaß derartige Vorschriften überflüssig waren.

Um es präziser zu formulieren, bestand die Rezeption in der Übernahme des österreichischen Verfahrens vor den Bezirksgerichten. Mit wenigen Ausnahmen war die liechtensteinische Zivilprozeßordnung ganz der österreichischen nachgebildet.

Ein wesentlicher Einschnitt erfolgte bereits 1915 mit der Einführung des Gesetzes über die Vermittlerämter. Durch das Vermittleramtsgesetz wurde bestimmt, daß allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Klagen und Widerklagen), von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, eine Vermittlungsverhandlung vor dem örtlich zuständigen Vermittleramt vorauszugehen hat. Verkürzt beschrieben, können die gemeindeweise zuständigen Vermittler als Friedensrichter ohne Jurisdiktionsgewalt bezeichnet werden. Vermittleramtlich geschlossene Vergleiche oder Anerkenntnisse sind Exekutionstitel. Kommt weder ein Vergleich noch ein Anerkenntnis noch ein Verzicht vor dem Vermittleramt zustande, so hat der Vermittler den sogenannten Leitschein

auszustellen, welcher zusammen mit der Klage innert zwei Monaten beim Landgericht einzureichen ist. Versäumt der Kläger die Leitscheinfrist, muß er zur Klagseinbringung erneut das Vermittlungsverfahren einleiten. Unterläßt er es auch bei der zweiten Vermittlungsverhandlung, innert zwei Monaten nach dem Nichtzustandekommen einer Einigung den Leitschein zusammen mit der Klage beim Landgericht einzureichen, so ist der Anspruch verwirkt. Eine Falle ersten Ranges bildet jene Bestimmung des Vermittleramtsgesetzes, die vorschreibt, daß die Ersitzung und die Verjährung durch die Überreichung des Vermittlungsbegehrens beim Vermittleramt nur dann unterbrochen wird, wenn die Partei 14 Tage nach dem letzten fruchtlosen Vermittlungsversuch die Klage beim Landgericht anbringt und das Verfahren gehörig fortsetzt. Hier gilt also nicht die Zweimonatefrist. Eine weitere Falle für Forensiker liegt in der Bestimmung, wonach eine Widerklage durch den Beklagten nach dem Eintritt der Streitanhängigkeit – maßgeblicher Zeitpunkt ist die Zustellung der Vorladung an den Beklagten – nur so lange anbringen kann, als nicht der Kläger seinen Leitschein beim Landgericht eingelegt hat.

Eine wesentliche Änderung des österreichischen zivilprozeßualen Vorbildes erfolgte 1924, als die Neuerungserlaubnis ins Berufungsverfahren eingeführt wurde. Nach den neuen Vorschriften muß das Berufungsgericht innerhalb der Grenzen der Berufungsanträge von neuem öffentlich verhandeln und entscheiden, wobei die Parteien im Rahmen der Berufungsanträge und Berufungsgründe neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, insbesondere neue Tatsachen und Beweise, vorbringen können. Es dürfen also innerhalb der Grenzen der Berufungsanträge und Berufungsgründe noch neue Ansprüche und Einreden erhoben werden. Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel können zur Begründung oder Widerlegung der Berufungsanträge unbeschränkt vorgebracht werden, wenn sie der Gegenpartei in der Berufungsschrift oder der Berufungsmitteilung angekündigt worden sind. Nur eine Klagsänderung ist selbst mit Zustimmung des Prozeßgegners nicht zulässig.

Das Berufungsverfahren entspricht somit einem beschränkten Berufungssystem. Die Beschränkung für die Parteien ist darin zu sehen, daß sie an das in erster Instanz gestellte Rechtsschutzbegehren insoweit gebunden sind, als sie dieses weder abändern noch zusätzliche Begehren stellen können. Die Beschränkung des Gerichtes liegt darin, daß es bei der Neuverhandlung die Grenzen, welche durch die Berufungsanträge und Berufungsgründe sowie die noch nicht rechtskräftig erledigten Sachanträge erster Instanz gezogen werden, nicht überschreiten darf.

Zu den Angriffs- und Verteidigungsmitteln gehören nicht nur prozeßhindernde Einreden, sondern auch selbständige Anspruchserlöschungsgründe wie Verzicht, Novation, Aufrechnung und dergleichen. Hieraus folgt, daß im liechtensteinischen Berufungsverfahren jedenfalls noch die erstmalige Geltendmachung einer Gegenforderung, die Erweiterung einer Gegenforderung, die Änderung des Rechtsgrundes für eine bereits in erster Instanz erho-

bene Gegenforderung und auch neues Tatsachen- und Beweisvorbringen bezüglich solcher Gegenforderungen gestattet ist. Die Grenze der zulässigen Neuerungen wird durch die Verschleppungsabsicht gezogen.

Das liechtensteinische Revisionsverfahren kennt im Gegensatz zur österreichischen ZPO außer in Bagatellsachen keine Zulassungsbeschränkung. Eine Bagatellsache liegt dann vor, wenn der Streitwert den Betrag von CHF 1000.– nicht übersteigt. Im Revisionsverfahren herrscht striktes Neuerungsverbot. Ein solches gilt ebenfalls im Rekursverfahren.

Die Parteien können de lege lata Prozeßhandlungen entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vornehmen. Zum Bevollmächtigten kann – hier weicht die liechtensteinische von der österreichischen ZPO ab – jede eigenberechtigte Person bestellt werden. Bevollmächtigte haben, anders als nach geltendem österreichischen Zivilprozeßrecht, bei der ersten von ihnen in einer Streitsache vorgenommenen Prozeßhandlung ihre Bevollmächtigung durch eine Urkunde darzutun. Der Mangel der Vollmacht ist durch das Gericht in jeder Lage des Verfahrens amtswegig zu berücksichtigen.

Die in einem Rechtsstreit vollständig unterliegende Partei hat ihrem Gegner alle durch die Prozeßführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten zu ersetzen. Soweit das Maß der Entlohnung des Advokaten durch Tarife geregelt ist, hat die Feststellung des Kostenbetrages nach diesen Tarifen zu geschehen. Wird eine Partei durch Bevollmächtigte vertreten, die nicht dem Stande der berufsmäßigen Parteienvertreter angehören, so ist der unterlegene Gegner nur zum Ersatz der Stempel- und anderen Staatsgebühren und der durch die Prozeßführung verursachten notwendigen Barauslagen zu verpflichten.

Damit, Herr Vorsitzender, meine geschätzten Damen und Herren, habe ich meine tour d'horizon beendet. Ich hoffe, Sie haben einen, wenn auch nur kleinen Einblick in die liechtensteinische Rechtsordnung erhalten, soweit er für die Tagung, die dem Thema des internationalen Privatrechts gewidmet ist, erforderlich ist.

Erster Diskussionsbericht

Peter Schierscher

Nach dem Vortrage von *Marxer* bedankte sich *Schnyder* für das umfassende Einführungsreferat, das die Teilnehmer bestens auf diese Tagung einstimmte, und leitete die Diskussion mit dem Hinweis darauf ein, daß Liechtenstein mittlerweile rechtsvergleichend ein Standort sei, an dem zunehmend ein eigentlicher Rezeptionswettbewerb herrsche und der gewillt sei, eine eigene Wettbewerbslinie zu verwirklichen. In der Diskussion ging es zentral um einzelne spezielle Gebiete des liechtensteinischen Rechts, insbesondere um die Einführung des Anwaltszwanges und um das Vermittleramtsgesetz (dazu gleich I und II); angesprochen wurde aber auch die Problematik der Rezeption ausländischen Rechts durch Liechtenstein und dessen Anwendung durch die liechtensteinischen Gerichte (unten III), die in Liechtenstein derzeit stattfindende Verfassungsdiskussion (unten IV) und eine mögliche Ratifikation des Lugano-Übereinkommens seitens des Fürstentums Liechtenstein (unten V).

I. Die Einführung des Anwaltszwanges de lege ferenda[1] und die Zulassung ausländischer Anwälte in Liechtenstein

Auf eine entsprechende Frage von *Flessner* wies *Marxer* darauf hin, daß bis jetzt keine große öffentliche Diskussion stattgefunden habe und man somit von einem problemlosen Gesetzgebungsvorhaben sprechen könne. Überdies müsse man beachten, daß die Einführung des relativen und absoluten Anwaltszwanges sowohl Vor- als auch Nachteile mit sich bringen werde: Einerseits sei von großem Vorteil, daß der Anwaltszwang den Gerichten ihre

[1] Bericht und Antrag Nr. 54/1996 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu einer Anpassung der Zivilprozeßordnung, des Staatsgerichtshofgesetzes, des Landesverwaltungspflegegesetzes und der Strafprozeßordnung hinsichtlich der relativen und absoluten Anwaltspflicht sowie der Anpaßung des Rechtsanwaltsgesetzes (grenzüberschreitende Tätigkeiten).

Arbeit erleichtere, da die Prozesse inskünftig weit besser vorbereitet sein werden und dies im Endeffekt die Effizienz des Gerichts steigern werde. Andererseits sei die Einführung des Anwaltszwanges aber auch mit Nachteilen, wenn auch nur mit solchen von untergeordneter Bedeutung, behaftet: Denn durch die Einschaltung eines Anwalts wird die Distanz zwischen rechtsschutzsuchender Bevölkerung und Richtern vergrößert und die direkte Verbindung zwischen Gericht und Bevölkerung unterbunden. Die unmittelbare Wahrnehmung von Alltagsproblemen durch die Richterschaft, etwa im Bereich des Familienrechts oder bei Auseinandersetzungen unter Gewerbetreibenden, geht auf diese Weise verloren, da diese täglichen Probleme nur mehr durch die Brille des intervenierenden Rechtsanwaltes gesehen werden. Summa summarum sei die Einführung des Anwaltszwanges aber zu befürworten, weil dadurch die Arbeit der Richter erleichtert werde. Den Ausführungen *Marxers* hielt *Wolff* einerseits entgegen, daß das Gesetzgebungsverfahren noch nicht beendet, sondern erst gerade eingeleitet worden sei; andererseits bezweifelte er, daß das Gesetz in der von der Regierung beantragten Form erlassen werde. Denkbar wäre, daß die relativ niedrig gezogene Streitwertgrenze erhöht und gewiße Verfahrensarten vom Anwaltszwang ausgenommen würden. Anschließend daran wollte *Mayer* wissen, wie – gemäß dem Regierungsentwurf über das Anwaltszwangsgesetz – die Einzelzulassung von Dienstleistungsanwälten erteilt werde, und ob bzw in welchem Zeitraum auch Schweizer Dienstleistungsanwälte die Möglichkeit haben würden, eine Einzelzulassung zu erhalten. *Wolff* betonte, daß der Regierungsentwurf keine Änderung in bezug auf die jetzige Rechtslage brächte, da es bisher schon keine Beschränkung für ausländische Anwälte gegeben habe, eine Einzelzulassung zu erhalten: Jeder ausländische Anwalt – egal aus welchem Staat – könne für einen konkreten Fall eine Einzelzulassung bekommen. *Marxer* präzisierte, daß dies erst seit der Einführung des Rechtsanwaltsgesetzes im Jahre 1968[2] so sei. Ergänzend zu den Ausführungen *Wolffs* erläuterte *Böckle*, daß der Regierungsentwurf über das Rechtsanwaltszwangsgesetz wie bisher die Antragstellung durch den ausländischen Anwalt vorsehe, welcher bei der Fürstlichen Regierung einzubringen und zu begründen sei. Grundsätzlich werde dann die Einzelzulassung von der Regierung erteilt, wenn sich nicht mindestens fünf inländische Rechtsanwälte bereit erklärten, diesen Fall selbst zu übernehmen. Der solcherart zugelassene ausländische Anwalt sei dann den inländischen Anwälten in bezug auf dieses konkrete Verfahren weitestgehend

[2] Art 4 des Gesetzes vom 13. November 1968 über die Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder, Vermögensverwalter, Buchprüfer, Finanzberater, Wirtschaftsberater, Steuerberater, LGBl 1968/33. – Dieses Gesetz wurde durch das Gesetz vom 9. Dezember 1993 über die Rechtsanwälte (RAG), LGBl 1993/41, aufgehoben, gemäß dessen Art 68 ausländische Rechtsanwälte über Antrag in einzelnen Rechtsfällen vor liechtensteinischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zugelassen werden können, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen.